

Satzung
zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Betzigau vom 08. Dezember 2005

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Betzigau folgende Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 9. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


§ 10
Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 0,78 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Betzigau, den 12. Dezember 2005


.....
Roland Helfrich
1. Bürgermeister

